

Teilrevision der Parkplatzverordnung (PPVO)

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV



Auftraggeberin

Stadt Wetzikon

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Projektleiter
Nicole Kesting, Stv. Projektleiterin, Sachbearbeiterin

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Übergeordnete Rahmenbedingungen	4
1.3 Kommunale Rahmenbedingungen	4
1.4 Bestandteile der Teilrevision	5
2. Parkplatzverordnung (PPVO)	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Grenzbedarf und massgeblicher Bedarf (Art. 3 und Art. 5 PPVO)	6
2.3 Abweichungen (Art. 6 PPVO)	8
2.4 Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Art. 7 PPVO)	8
2.5 Verbot der Zweckentfremdung (Art. 8 PPVO)	9
2.6 Parkplätze für Motorräder (Art. 9 PPVO)	9
2.7 Abstellplätze für Velos (Art. 10 PPVO)	10
2.8 Höhe der Ersatzabgaben (Art. 16 PPVO)	10
2.9 Parkraumplanung (Art. 19 PPVO)	11
3. Auswirkungen	12
3.1 Umweltschutz	12
3.2 Ortsbild	12
3.3 Vergleich alte und neue PPVO	12
4. Mitwirkung	16
4.1 Öffentliche Auflage	16
4.2 Kantonale Vorprüfung	16
4.3 Anhörung RZO und Nachbargemeinden	16
5. Vorprüfung des Kantons	17
5.1 Einleitung	17
5.2 Vorgenommene Änderungen aufgrund der Vorprüfungen	17
5.3 Nicht aufgenommene Anliegen zur Parkplatzverordnung	17
Anhang / Zusätzliche Informationen	19
A1 Abkürzungsverzeichnis	19
A2 Weitere Informationen	20
A3 Synopse der alten und neuen Fassung der Parkplatzverordnung	21

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Aufteilung des Revisionspakets

Die vorliegende und zu revidierende Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (PPVO; neu Parkplatzverordnung) war ursprünglich ein Teil des Gesamtpakts der Teilrevision der Nutzungsplanung. So wurden auch die Mitwirkung und die Vorprüfungen gemeinsam durchgeführt.

Durch den Wechsel des politischen Systems und der komplexen Materie der Gesamtrevision wurde das Teilrevisionspaket schliesslich aufgeteilt. Die BZO und der Zonenplan wurden dem Kanton bereits zur Genehmigung eingereicht.

Der vorliegende erläuternde Bericht beschränkt sich auf die Teilrevision der PPVO.

1.2 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Kantonale Wegleitung

Auf kantonaler Ebene besteht die Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen der kantonalen Baudirektion aus dem Jahr 1997.

Die vorliegende Teilrevision orientiert sich weitgehend an der kantonalen Wegleitung.

1.3 Kommunale Rahmenbedingungen

Kommunaler Richtplan

Mit der Teilrevision der PPVO werden Absichten und Ziele des kommunalen Richtplans umgesetzt.

- Der Komfort und die Sicherheit des Langsamverkehrs werden verbessert, die PPVO wird entsprechend präzisiert.
- Es werden die Rahmenbedingungen von autofreiem oder autoarmem Wohnen definiert.

1.4 Bestandteile der Teilrevision

Bestandteile der Teilrevision

Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus verschiedenen Elementen. Die Änderungen folgender Dokumente ist durch den Grossen Gemeinderat festzusetzen:

- Parkplatzverordnung inkl. Anhang
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Erläuternder Bericht

Die verschiedenen Änderungen werden im vorliegenden erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV kommentiert. Dieser Bericht ist nicht Bestandteil der Festsetzung, sondern dient einzig dem besseren Verständnis und der Nachvollziehbarkeit.

Teilrevision

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um eine Teilrevision. Dies bedeutet, dass alle unveränderten Bestimmungen und sonstigen Inhalte der Nutzungsplanung unbestritten bleiben.

2. Parkplatzverordnung (PPVO)

2.1 Allgemeines

Erläuterung der wichtigsten
Änderungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze (neu Parkplatzverordnung) erläutert. Durch den Wechsel des politischen Systems von der Gemeindeversammlung hin zum Parlament werden an verschiedenen Stellen redaktionelle Änderungen notwendig. Zudem werden Hinweise ergänzt, wie z.B. dass Abweichungen im baurechtlichen Entscheid zu begründen sind. Auf die Aufzählung derartiger Änderungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Kurzkomentar in der
synoptischen Darstellung

Zu den vorliegenden Erläuterungen der wichtigsten Änderungen werden alle Änderungen im Dokument der PPVO in der synoptischen Darstellung der Änderungen in der linken Spalte kurz kommentiert. Die synoptische Darstellung der Änderungen ist dem Anhang dieses Dokuments beigelegt.

2.2 Grenzbedarf und massgeblicher Bedarf (Art. 3 und Art. 5 PPVO)

Bisherige Regelung

Bisher wurde für die verschiedenen Nutzungsarten jeweils ein Wert für die Anzahl der Pflichtparkplätze festgelegt. Das Reduktionsgebiet wurde in einer einzelnen Reduktionsstufe festgelegt.

Handlungsbedarf

Da Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte andere Anforderungen aufweisen als Parkplätze für Besucher und Kunden werden diese künftig gesondert ausgewiesen. Dieses ist auch für eine Reduktion der Anzahl der zu erstellenden Parkplätze wichtig.

Das Reduktionsgebiet soll sich zudem künftig stärker an den ÖV-Güteklassen orientieren und für verschiedene Güteklassen auch differenzierte Reduktionen festlegen.

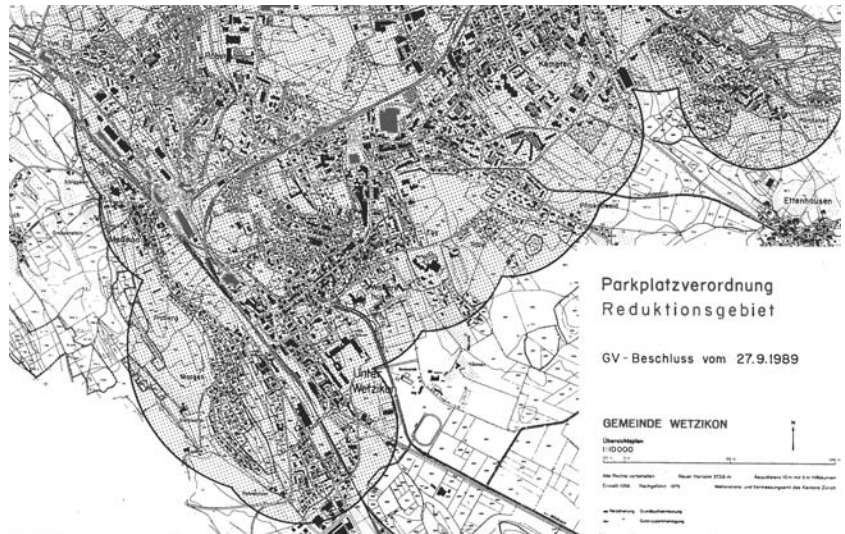
Festlegungen
Grenzbedarf
Art. 3 PPVO

Die Anzahl der erforderlichen Personenwagen-Parkplätze (PP) wird neu als "Grenzbedarf" bezeichnet. Bisher galt dieser Wert als "Pflichtparkplätze". Die Anzahl der Parkplätze für Gewerbebetriebe soll erhöht werden, als Massnahme zur Gewerbeförderung. In den Gebieten mit guter Erschliessungsgüte (A und B) wird im Gegenzug die Deckelung der zu erstellenden Parkplätze für Beschäftigte und Besucher/Kunden verschärft.

Massgeblicher Bedarf bzw. Reduktionsgebiete
Art. 5 PPVO

Bereits in der rechtsgültigen Fassung der PPVO gibt es Reduktionsgebiete. Bisher umfasste das Reduktionsgebiet fast alle Bauzonen, abgesehen von den Weilern Ettenhausen und Robank. Künftig werden die Reduktionsgebiete gemäss der ÖV-Gütekategorie weiter differenziert. Anhand der Tabelle wird der "massgebliche Bedarf" bestimmt. In einem Plan, der Anhang der PPVO ist, werden diese Gebiete parzellenscharf abgegrenzt. Neu wird in der PPVO zudem festgehalten, dass die Legislative den Plan periodisch an veränderte Gegebenheiten der ÖV-Erschliessung anpasst und mit Rechtsmittelhinweis publiziert (Art. 5 Abs. 5 PPVO).

Ausschnitt des rechtsgültigen Plans des Reduktionsgebiets 1989



Auf Antrag eines Detailhändlers wird eine Präzisierung zum Umgang mit den Reduktionsgebieten vorgenommen. Es wird klargestellt, dass explizit vom Situationsplan abgewichen werden kann, wenn massgebliche Anteile der Besucher bzw. Kunden aus Einzugsgebieten stammen, die unterschiedliche ÖV-Erschliessungsgütern aufweisen. Die Zuordnung zu einer ÖV-Erschliessungsgüte ist dann im Einzelfall zu bestimmen, beispielsweise anhand der gewichteten Bedienungshäufigkeit gemäss VSS-Normen.

Ausnahmebestimmung für Betriebsmittel
Art. 6 Abs. 4 PPVO

Neu wird auch eine explizite Ausnahmebestimmung in Art. 6 Abs. 4 PPVO eingeführt, dass Parkplätze für betriebsnotwendige Motorfahrzeuge gesondert betrachtet werden. Damit können insbesondere Gewerbebetriebe mit einem vielen oder grossen Betriebsfahrzeugen Parkplätze in ausreichender Zahl erstellen.

Maximal zu erstellende Parkplätze

Bisher wurde der reduzierbare oder zu reduzierende Anteil der Parkplätze nur über die Nutzungen differenziert. Bei Wohngebäuden und Produktionsbetrieben durfte die Zahl der Parkplätze auf 50% der "Pflichtparkplätze" reduziert werden, maximal durften 100% der Pflichtparkplätze erstellt werden. In den übrigen Fällen durften max. 70% der berechneten Parkplätze erstellt werden.

Künftig werden für alle Klassen der Erschliessungsgüte Spannweiten angegeben. Wie bisher kann die Anzahl der Parkplätze nicht auf weniger als einen Platz reduziert werden. Ausgenommen von der Regelung sind jedoch die reinen Wohnzonen mit niedriger Dichte W1.3 A und W1.3 B und gemäss Antrag der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte die Kunden- bzw. Besucherparkplätze in den Gebieten mit der Erschliessungsgüte A und B.

Zusammenfassung der Abweichungen

2.3 Abweichungen (Art. 6 PPVO)

Neu werden in einem Artikel die Bedingungen zusammengefasst, unter denen von den übrigen Bestimmungen abgewichen werden kann. Dieses gilt bei überwiegend öffentlichen Interessen, bei offensichtlich unzweckmässigen Lösungen, bei betriebsnotwendigen Fahrzeugen oder bei einer Realisierung von autoarmem bzw. autofreiem Wohnen.

Autoarmes oder autofreies Wohnen
Art. 6 Abs. 3 PPVO

In Gebieten mit der ÖV-Gütekategorie A und B können bei grösseren Überbauungen künftig auch autoarme oder autofreie Siedlungen erstellt werden. Dies erfordert jedoch ein Mobilitätskonzept, das dauerhaft sichergestellt ist. Für nicht erstellte Parkplätze sind innert 5 Jahren die notwendigen Parkplätze zu erstellen oder Ersatzabgaben zu leisten.

2.4 Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Art. 7 PPVO)

Bisherige Regelung

Bisher waren Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nur bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei grösseren Parkieranlagen zu erstellen.

Handlungsbedarf

Seit dem 1. Juni 2013 ist mit § 239a eine neue Bestimmung des PBG in Bezug auf behindertengerechtes Bauen in Kraft. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten müssen künftig so erstellt werden, dass die Wohnungen nachträglich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können. Daher ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld ebenfalls vor-

zusehen, dass einzelne Parkplätze nachträglich ggf. in Parkplätze für Gehbehinderte umgewandelt werden können.

Festlegung

Neu wird die Bestimmung an die Anforderungen des PBG angepasst.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowohl innerhalb des massgeblichen Bedarfes als auch über diesen hinaus erstellt werden können. Damit wird im Interesse der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen das Minimum gesichert, ohne das Maximum zu beschränken.

2.5 Verbot der Zweckentfremdung (Art. 8 PPVO)

Bisherige Regelung

Bisher kannte die PPVO keine entsprechende Regelung.

Handlungsbedarf

Es soll eine Regelung eingeführt werden, die verhindert, dass zu einem Zweck erstellte Parkplätze nicht mehr diesem Zweck entsprechend genutzt werden.

Festlegung

Es wird klargestellt, dass Zweckänderungen von Parkplätzen einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen.

2.6 Parkplätze für Motorräder (Art. 9 PPVO)

Bisherige Regelung

Bisher gab es mit Artikel 7 (Neu Art. 10) eine Regelung über Parkplätze für Zweiräder. Es bestand keine Regelung explizit für motorisierte Zweiräder.

Handlungsbedarf

Zur Klarstellung wird ein neuer Artikel festgesetzt.

Festlegung

Pro Parkplatz für Personenwagen sind künftig 0.1 Parkplätze explizit für Motorräder zu erstellen.

2.7 Abstellplätze für Velos (Art. 10 PPVO)

Bisherige Regelung	Bisher mussten Abstellplätze für Velos in ausreichender Zahl, mindestens aber in der Anzahl der Pflichtparkplätze für dieselbe Anlage erstellt werden.
Handlungsbedarf	Der Langsamverkehr soll in Wetzikon weiter gefördert werden. Ein wichtiger Baustein dafür sind die Abstellmöglichkeiten für Velos und Veloanhänger. Nur wenn diese leicht zu erreichen und gegen Witterung geschützt sind, werden sie auch vermehrt genutzt.
Festlegung	Künftig sind mindestens 1.5 Veloabstellplätze pro Grenzbedarf für Parkplätze zu erstellen. Damit wird der Berechnungsfaktor um 0.5 erhöht. Zudem wird eine Bestimmung über die Lage der Veloabstellplätze eingeführt.

2.8 Höhe der Ersatzabgaben (Art. 16 PPVO)

Bisherige Regelung	Bisher richtete sich die Höhe der zu leistenden Ersatzabgaben nach § 246 des PBG: <i>Abs. 3 "Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten privater Plätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Plätze nach den Umständen offen oder gedeckt angelegt werden könnten oder müssten; [...]"</i>
Handlungsbedarf	Neu wird die Höhe der Ersatzabgaben direkt in der PPVO festgelegt.
Festlegung	Die Ersatzabgaben richten sich nach der theoretischen Realisierbarkeit. Sollte auf einem Grundstück ausreichend Platz für eine oberirdische Realisierbarkeit zur Verfügung stehen, betragen die Ersatzabgaben Fr. 10'000 pro Parkplatz. Dieses entspricht in etwa den Erstellungskosten. Sofern kein ausreichender Platz zur Verfügung stehen sollte, ist von den Kosten für eine unterirdisch zu erstellende Anlage auszugehen. In diesem Fall liegt die Ersatzabgabe bei Fr. 25'000 pro Parkplatz. Die eingenommenen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden, z.B. zur Förderung des ÖVs.

2.9 Parkraumplanung (Art. 19 PPVO)

Bisherige Regelung

Bisher bestand keine Bewirtschaftungspflicht für die Parkplätze.

Verzicht auf Einführung

In der Fassung der Teilrevision, die sich in der öffentlichen Auflage befand, sollte die Bewirtschaftungspflicht für öffentlich zugängliche Abstellplätze festgelegt werden. Auf diese Einführung wird auf Antrag der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte verzichtet. Bei einer Bewirtschaftungspflicht würde der Handlungsspielraum der Stadt unnötig eingeschränkt. Die Stadt erarbeitet zurzeit ein entsprechendes Parkplatzbewirtschaftungskonzept mit Gebührenregelung.

3. Auswirkungen

3.1 Umweltschutz

Verkehr und Emissionen

Als Massnahme zur Förderung des ÖVs und zum Schutz der Umwelt wird der massgebliche Bedarf an Parkplätzen an die ÖV-Erschliessungsgüte gekoppelt.

In den Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung werden tendenziell weniger Parkplätze möglich sein. In den Gebieten mit weniger guter ÖV-Erschliessung werden hingegen tendenziell mehr Parkplätze möglich sein als heute.

Zudem wird zur Förderung des Langsamverkehrs die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Velos erhöht.

3.2 Ortsbild

Begrünung mit Bäumen bei grösseren Parkplatzanlagen

Als Massnahme zur verbesserten Einordnung von Parkplätzen in das Ortsbild wird bei grösseren oberirdischen Parkplätzen mit mehr als 10 Parkplätzen eine Begrünung mit Bäumen gefordert, sofern keine unzweckmässige Lösung entsteht.

3.3 Vergleich alte und neue PPVO

Beispielbetriebe

Im Auftrag der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (RPLK) des Wetziker Grossen Gemeinderats werden die alte und neue PPVO von Wetzikon anhand dreier Beispiele verglichen.

Die Kommission wünschte als Vergleichsbetriebe: Bäckerei Bolliger an der Kantonsschulstrasse, Metzgerei Weber an der Usterstrasse und den Rio Getränkemarkt an der Stationsstrasse oder Blueme Corona an der Bahnhofstrasse.

Bei diesem Vergleich werden die alte PPVO und der die neue PPVO miteinander verglichen.

1.) Fassung **ohne** "Für Kunden und Besucher sind in den Klassen A und B min. 2 PP zulässig

Vergleich	Bestand	Alte PPVO		Neue PPVO	
		Min.	Max.	Min.	Max.
Betrieb					
Bäckerei Bolliger inkl. Wohnungen	9 PP	3 PP	3 PP	4 PP	5 PP
Metzgerei Weber inkl. Wohnungen, Metzgerei nicht als "Produktion" eingestuft	16 PP	5 PP	11 PP	6 PP	9 PP
Rio Getränkehandel	9 PP	4 PP	7 PP	5 PP	11 PP
Blueme Corona inkl. Wohnungen	4 PP	3 PP	3 PP	4 PP	5 PP

2.) Fassung **mit** "Für Kunden und Besucher sind in den Klassen A und B min. 2 PP zulässig

Vergleich	Bestand	Alte PPVO		Neue PPVO	
		Min.	Max.	Min.	Max.
Betrieb					
Bäckerei Bolliger inkl. Wohnungen	9 PP	3 PP	3 PP	4 PP	7 PP
Metzgerei Weber inkl. Wohnungen, Metzgerei nicht als "Produktion" eingestuft	16 PP	5 PP	11 PP	6 PP	12 PP
Rio Getränkehandel	9 PP	4 PP	7 PP	5 PP	11 PP
Blueme Corona inkl. Wohnungen	4 PP	3 PP	3 PP	4 PP	5 PP

3.) Fassung **mit** "Für Kunden und Besucher sind min. 2 PP zulässig

Vergleich	Bestand	Alte PPVO		Neue PPVO	
		Min.	Max.	Min.	Max.
Betrieb					
Bäckerei Bolliger inkl. Wohnungen	9 PP	3 PP	3 PP	4 PP	7 PP
Metzgerei Weber inkl. Wohnungen, Metzgerei nicht als "Produktion" eingestuft	16 PP	5 PP	11 PP	6 PP	12PP
Rio Getränkehandel	9 PP	4 PP	7 PP	5 PP	11 PP
Blueme Corona inkl. Wohnungen	4 PP	3 PP	3 PP	4 PP	7 PP

Erläuterungen

Für Wohnungen und Produktionsbetriebe können in Reduktionsgebieten zwischen 50% und 100% des Pflichtbedarfs erstellt werden. (Art. 5 Abs.1a alte PPVO)

Bei den übrigen Nutzungen wird gemäss Aussage von Thomas Gerber 70% des Pflichtbedarfs verlangt (Art. 5 Abs.1b alte PPVO). Gemäss Art. 5 Abs. 2 der alten PPVO darf die Zahl der Pflichtparkplätze nicht auf weniger als 1 PP reduziert werden.

Bei der Metzgerei kann ggf. ein Teil der Gewerbeflächen als "Produktion" berechnet werden. Es ergibt sich eine Differenz von 1 PP, wenn diese Berechnung getrennt erfolgt.

Ziel: weniger Parkplätze an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen

Die Revision der PPVO hatte das Ziel, dass an Lagen mit einer guten ÖV-Erschliessung weniger Parkplätze erstellt werden dürfen, um den ÖV zu fördern.

Am Beispiel Bolliger werden verschiedene Faktoren deutlich:

- Gemäss **alter PPVO** steht der Bäckerei Bolliger (kundenintensives Verkaufsgeschäft) lediglich 1 Kundenparkplatz zu, da die Verkaufsfläche nur 40 m² beträgt. Rechnerisch steht erst Betrieben mit einer Verkaufsfläche von 120 m² ein zweiter Kundenparkplatz zu. Dies liegt zum einen an den alten Reduktionsfaktoren sowie dem Umstand, dass die Werte abgerundet werden mussten.
- In der Praxis werden jedoch weit mehr Parkplätze tatsächlich als Kundenparkplätze genutzt. Bei der Bäckerei bestehen 9 Parkplätze, von denen 2 "gefangen" sind und definitiv als Parkplätze für Angestellte bewertet werden könnten. Die übrigen scheinen rege durch Kunden genutzt zu werden, wenngleich die Kontrolle schwer fällt.
- Gemäss **neuer PPVO** steht einem kundenintensiven Verkaufsgeschäft in der ÖV-Gütekategorie A ab 135 m² ein zweiter Kundenparkplatz zu.
- Bei kleinen Betrieben und Gebäuden, bei denen die Pflichtparkplätze (neu der massgebliche Bedarf) reduziert werden, kommt sowohl bei der alten als auch bei der neuen PPVO zum Tragen, dass die PP nicht auf weniger als 1 PP reduziert werden darf.
- Bei einer gemischten Nutzung sind heute mindestens 3 PP zu erstellen. Künftig werden es 4 PP sein, da auch für Wohnungen ein Besucherabstellplatz erstellt werden muss. Dies gilt auch für kleine Projekte und kleine Nutzungen. Neu wird aber auch explizit geregelt, dass von dieser Regelung abgewichen werden kann, wenn offensichtlich unzweckmässige Lösungen entstehen würden.

Differenz Bestand und alte PPVO (Rio Getränkemarkt)

Auch beim Rio Getränkehandel wird deutlich, dass die Beurteilung der Berechnungsgrundlage z.T. schwierig ist. Es bestehen 9 Parkplätze, deren Genehmigung an dieser Stelle nicht in Frage gestellt werden soll.

9 PP erfordern, dass die gesamte Geschossfläche für die Berechnung der Kunden-Parkplätze angerechnet wurden (statt nur der Verkaufsflächen) und dass der Wert am Ende der Berechnung aufgerundet wurde (statt abgerundet, wie im alten Art. 2 Abs. 7). Unter diesen Prämissen ergeben sich 9 Parkplätze.

Gesamtbeurteilung

Im Vergleich dieser Betriebe wird deutlich, dass vor allem kleine Betriebe künftig nicht schlechtergestellt sein werden, als es heute der Fall ist.

Insbesondere Nutzungen in den Güteklassen C/D wie der Getränkemarkt Rio sowie der Blumenladen Corona müssen und dürfen künftig mehr Parkplätze erstellen als heute.

Bei Nutzungen in den Güteklassen A und B hätten mit der neuen PPVO tendenziell etwas weniger Parkplätze erstellt werden können als mit der alten PPVO. Die Differenz ist allerdings marginal und hängt wesentlich von der Zusammenstellung der Nutzungen und der Grösse des Projekts ab.

Bei Projekten in Gebieten, die keiner Güteklasse zugeordnet wurden, liegt die zulässige maximale Anzahl Parkplätze der neuen PPVO sogar etwas höher als bei der alten PPVO.

Beschluss Grosse Gemeinderat

Dennoch hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, die Parkierungsmöglichkeiten insbesondere für das Gewerbe zu verbessern. Das Parlament hat deshalb die Werte für den massgeblichen Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 5 Abs. 2 PPVO) sowie die Mindestzahl der Parkplätze für Kunden gewerblicher Nutzungen (Art. 5 Abs. 4 PPVO) entsprechend angepasst.

4. Mitwirkung

4.1 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde am 4. September 2013 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 13. September 2013 bis zum 12. November 2013. Während der Auflagefrist von 60 Tagen konnte sich jedermann zu den aufgelegten Akten äussern und Einwendungen einreichen.

Aufteilung des Revisionspakets

Die vorliegende Teilrevision umfasst inzwischen nur noch die Parkplatzverordnung. Die übrigen Teile der Teilrevision, bestehend aus dem Zonenplan, der Bau- und Zonenordnung, den Kernzonenplänen und einem separaten erläuternden Bericht, wurden dem Kanton bereits in einer separaten Vorlage zur Genehmigung eingereicht.

Bericht zu nicht berücksichtigten Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Dieser Bericht liegt vor und ist von der Legislative zusammen mit der Festsetzung der Parkplatzverordnung zu verabschieden.

4.2 Kantonale Vorprüfung

Kantonale Vorprüfungen

Die Teilrevision wurde dem Kanton (ARE) zwei mal zur Vorprüfung eingereicht. Auf die Vorprüfungen wird im Kapitel 5 eingegangen.

4.3 Anhörung RZO und Nachbargemeinden

Stellungnahme

Die Region Zürcher Oberland sowie die Nachbargemeinden Bäretswil, Gossau, Hinwil, Pfäffikon und Seegraben wurden zur Anhörung eingeladen.

5. Vorprüfung des Kantons

5.1 Einleitung

Vorprüfungsberichte

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde dem Kanton zwei mal zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 und 19. Juni 2014 wurden der Gemeinde die Vorprüfungsberichte zugestellt.

Umgang mit der Vorprüfung wird aufgezeigt

Um nachvollziehbar und transparent aufzuzeigen, wie mit den Anregungen des Kantons umgegangen wurde, werden die Änderungsvorschläge im Folgenden zusammengestellt und kommentiert. Dabei werden zunächst die vorgenommenen Änderungen zusammengestellt.

5.2 Vorgenommene Änderungen aufgrund der Vorprüfungen

Parkplatzverordnung

- Auf die Einführung von Art. 4 Abs. 5 zur unterirdischen Anordnung von Abstellplätzen wird verzichtet.
- Der Plan der Reduktionsgebiete wird an den neuen Fahrplan angepasst, in der Legende werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Art. 6 Abs. 3 wurde um eine Mindestgrösse für autoarmes Wohnen ergänzt.
- Art. 15 Abs. 3 über Ersatzabgaben in autofreien Siedlungen wird gestrichen.

5.3 Nicht aufgenommene Anliegen zur Parkplatzverordnung

Antrag ARE

Art. 10 Erforderliche Abstellplätze für Velos und Kinderwagen

- ➔ Um ein bedarfsgerechtes Angebot an Veloabstellplätzen sicherzustellen, empfehlen wir, für unterschiedliche Nutzungen Mindestanforderungen für eine Veloparkierung festzulegen. Dabei sollten die Zahl, Anordnung, Gestaltung und Sicherstellung von Veloabstellplätzen geregelt werden.

Begründung

Auf weitergehende Anforderungen wird verzichtet. Der Grosse Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die getroffenen Anforderungen ausreichen.

Antrag ARE

Art. 19 Abs. 2, 5 und 6 Bewirtschaftungspflicht

- ➔ Wir regen an, die Angaben in der Parkraumplanung hinsichtlich öffentlich zugänglicher Parkieranlagen, welche bewirtschaftungspflichtig sind, zu ergänzen (bestehende und künftige).
- ➔ Die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht für öffentlich zugängliche Abstellplätze auch ausserhalb des öffentlichen Grunds erfordert eine entsprechende Verordnung zum gebührenpflichtigen Parkieren (vgl. Stadt Winterthur) sowie weitere Ausführungen zu unbestimmten Begriffen, zur Vollzugspraxis und zu Abgrenzungsfragen. Der Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV ist inhaltlich entsprechend zu ergänzen.

Begründung

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG) empfiehlt den Verzicht der Einführung. Die Stadt möchte sich in diesem Themenbereich den grösstmöglichen Handlungsspielraum offenhalten. Das Thema wurde zudem bereits angegangen. Ein entsprechendes Parkplatzbewirtschaftungskonzept mit Gebührenregelung ist zur Zeit in Bearbeitung.

Anhang / Zusätzliche Informationen

A1 Abkürzungsverzeichnis

ARE	Kantonales Amt für Raumentwicklung (sofern nicht anders vermerkt)
BZO	Bau- und Zonenordnung (kommunal)
ES	Empfindlichkeitsstufe (gemäss eidgenössischer LSV)
GIS-ZH	Geografisches Informationssystem des Kantons Zürich http://maps.zh.ch/
GP	Gestaltungsplan
LSV	Lärmschutzverordnung (eidgenössisch)
PBG	Planungs- und Baugesetz (kantonal)
PPVO	Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (kommunal)
RP	Richtplan
RPG	Raumplanungsgesetz (eidgenössisch)
RPV	Raumplanungsverordnung (eidgenössisch)
SKW	Suter • von Känel • Wild • AG

A2 Weitere Informationen

GIS des Kantons	http://maps.zh.ch/
Kantonale Gesetze	http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html
Eidgenössische Gesetze	http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de
Regio ROK	http://www.rzo-zh.ch/aktuelles/RegioRok_Oberland-2011def.pdf/at_download/file
Aggloprogramm	http://www.rzo-zh.ch/dateien/AggloprogrammZO240212.pdf/at_download/file
Wegleitung PP	http://www.awel.zh.ch/dam/audirektion/awel/luft_asbest_elektrosmog/ig/uvp/dokumente/pp_wegleitung.pdf
Merkblätter zur Velo-Parkierung	http://www.afv.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/afv/de/velo/velofoerderprogramm/qualitaet/veloparkierung.html

A3 Synopse der alten und neuen Fassung der Parkplatzverordnung